AMTSBLATT





LANDRATSAMT WEIMARER LAND

30. Jahrgang Ausgabe 13.03.2024 Nr. 2/2024

POSTAKTUELL - Sämtliche Haushalte



Gemeinsames Pressegespräch anlässlich der EM 2024

Foto: Thomas Müller

Fußball-Europameisterschaft 2024

Deutsche und englische Mannschaft zu Gast im Weimarer Land

Das Weimarer Land empfängt zur Fußball-EM 2024 hochkarätige Gäste des Sports. Das Spa & Golf Resort Weimarer Land in Blankenhain wurde durch eigene Initiative zum UEFA Team Base Camp ausgewählt. Zur Vorbereitung auf das Turnier nutzen die Fußballer der deutschen Mannschaft die Vorzüge der Hotelanlage. Während der gesamten Teilnahme an der Europameisterschaft wohnen und trainieren hier die englischen Spieler.

Damit rückt nicht nur ganz Deutschland, sondern auch das Weimarer Land in den nationalen und internationalen Fokus anlässlich der EM 2024. Unter dem gemeinsamen Motto "Willkommen Welt" haben die Landrätin des Kreises Weimarer Land, Christiane Schmidt-Rose, der Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Jens Kramer (links im Bild) und der Geschäftsführer des Spa & Golf Resort

Weimarer Land, Matthias Grafe (rechts im Bild) am 7. Februar 2024 im Schloss Blankenhain ihre Partnerschaft zu EM 2024 symbolisiert. Alle Beteiligten wollen die große Chance nutzen, das Weimarer Land europaweit bekannt zu machen. Gastfreundschaft, Weltoffenheit und die Einladung, die Besonderheiten der Region mit den eigenen Sinnen zu entdecken, sollen Kern der Aktivitäten sein.

Viele Akteure arbeiten aktuell daran, dass sich Bürger und Besucher beim großen Event wohlfühlen und gute Unterhaltung geboten wird. Der Sommer 2024 kann im Weimarer Land ein breitenwirksames Ereignis werden, bei dem das Miteinander der Menschen und ihre Freude für Sport und Leben positiv gefördert werden können.

Weitere Informationen: www.weimarerland.de

DAS ERWARTET SIE IN DIESER AUSGABE:

Amtlicher Teil

Rechtsverordnung für die Ladenoffenhaltung in der Stadt Apolda

► Seite 4

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landratswahl

Seite 8

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreistagswahl

► Seite 11

Öffentliche Bekanntmachung für die Sitzung des Wahlausschusses

► Seite 13

Nichtamtlicher Teil

Informationen zum MDR Osterspaziergang in Apolda

► Seite 16

Lange Nacht der Museen im Weimarer Land

► Seite 18

Auszug aus dem Angebot der Kreisvolkshochschule Weimarer Land

Seite 21

HINWEIS IN EIGENER SACHE

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz des Kreises Weimarer Land www.weimarerland.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

)

Nächste Ausgabe: 08.05.2024

TERMINE

19.03.2024 Jugendhilfeausschuss20.03.2024 Bau- und Vergabeausschuss

21.03.2024 Kreistag 15.04.2024 Werkausschuss

17.04.2024 Bau- und Vergabeausschuss

Änderungen vorbehalten

Saisoneröffnung und Handwerkertag im Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden



Auf dem Gelände des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden

Am Karfreitag, dem 29. März 2024 beginnt die neue Saison im Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden. Alle Museumsgebäude sind wieder täglich von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Bereits am Ostersonntag, dem 31. März 2024 erwartet die Besucher das erste Highlight. Ab 14.00 Uhr gibt es besondere Führungen über das Museumsgelände. Neben Fakten und Geschichten zu den Gebäuden gibt es viel über traditionelle Thüringer Osterbräuche zu erfahren. Für Kinder gibt es ein Bastelangebot.

Am Dienstag, dem 2. April 2024 können von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr erstmalig "Alte Spiele" wie bspw. Stelzenlauf, Eierlauf und Sackhüpfen ausprobiert werden. Dieses Projekt kann zukünftig auch von Kindergarten- und Schulgruppen gebucht werden. Außerdem gibt es Kurzführungen zum Thema "Kindheit früher und heute".

Am 7. April 2024 findet dann von 10.00 bis 17.00 Uhr der beliebte Handwerkertag (Foto) mit großem Museumsfest auf dem Museumsgelände "Am Eichenberg" statt.

Das Besondere an diesem Tag ist die Möglichkeit, traditionellen Handwerkern über

die Schulter zu schauen. Viele von diesen Handwerken sind mittlerweile selten geworden und nur noch ab und an zu erleben. Die historischen Gebäude des Eichenberges bilden für die Gewerke eine in Thüringen einmalige Kulisse. Korbflechter, Drechsler, Holzschnitzer, Töpfer, Glasgestalter und noch viele andere Handwerker sind vor Ort. Erstmals wird auch Michael Gerlach vom Atelier für Lebensraumgestaltung am Handwerkertag teilnehmen. Er zeigt und erläutert die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Naturbaustoffes Lehm. Zu sehen sind aber auch das Filzen, das Färben von Wolle und das Spinnen. Großen Anklang finden immer die Vorführungen des Schmiedehandwerkes in der historischen Schmiede aus Gügleben. Natürlich können an den Ständen die Produkte des traditionellen Handwerkes auch erworben und mit nach Hause genommen werden

Für Kinder gibt es verschiedene Mitmachangebote. Sie können bspw. filzen, Seife herstellen und Beutel gestalten, um ihre selbstgebastelten und gekauften Dinge sicher zu transportieren.

Für Essen und Trinken ist gesorgt, kostenfreie Parkplätze stehen vor dem Museumsgelände zur Verfügung.

Geöffnet ist an diesem Tag auch die neue Sonderausstellung "Licht ins Dunkel. Die Geschichte der Beleuchtung". Die Ausstellung zeigt Lampen, Kerzen und andere gewöhnlich und ungewöhnliche Lichtquellen aus verschiedenen Zeiten.

Kontakt

Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden Im Dorfe 63 99448 Hohenfelden Tel: 036450 439 18

www.freilichtmuseum-hohenfelden.de

i iet:

Landratsamt Weimarer Land

Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda Telefon: 03644 540-0

03644 540-850

Fax: E-Mail:

post.landratsamt@weimarerland.de Internet: www.weimarerland.de

Öffnungszeiten

Montag mit Termin Dienstag mit Termin Mittwoch mit Termin (Zahlungen am Automaten möglich)

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

13.30 Uhr bis 18.00 Uhr (Führerscheinstelle, Kfz-Zulassungsbehörde, Ausländerbehörde nur mit

Termin)

Freitag mit Termin (Zahlungen

am Automaten möglich)

Die Kreiswerke Weimarer Land informieren

WO ENTSORGE ICH WAS?

"Was liegt denn da schon wieder? Was sind das nur für Leute, die einfach alles in die Umwelt werfen?"

Wenn Sie sich auch über illegale Müllentsorgung ärgern, sich fragen, was nun damit passiert, wohin Sie das melden könnten, dann möchten wir Ihnen die MEINE UMWELT-App vorstellen. Diese kostenlose App gibt es für Android und iOS-Mobiltelefone.

Die App bietet zahlreiche Infos zur Umwelt in Form von Kartenmaterial, weist Schutzgebiete aus, berichtet über die Luftqualität, die Waldbrandgefahr und die Pegelstände, u. v. m. - entscheidend ist jedoch die Möglichkeit der Meldung von illegalen Abfallentsorgungen.

Dazu einfach das Bundesland auswählen, auf Karte klicken, zu Umweltbeeinträchtigung runterscrollen, Abfall auswählen (1) und dann wischen/swipen oder dem Reiter oben folgen (Punkt 2-6), Foto oder Video hochladen (2), Sichtungsdatum & Bemerkung (3), Fundort per Karte anklikken (4), Angabe Name / eMail optional (5), Zusammenfassung checken und Meldung absenden (6) - geht kinderleicht und ist selbsterklärend.

Ihre Meldung erhält daraufhin das Umweltamt in Apolda und geht der illegalen Ablagerung nach.

Bitte unterstützen Sie uns für ein schöneres und sauberes Weimarer Land! PS: Illegale Entsorgung muss nicht sein, denn in der Müllgebühr ist ein Großteil des Abfalls bereits zur kostenlosen Abgabe inkludiert. Melden Sie Ihren Spermüll, Elektroschrott, alte Kühlschränke etc. an oder bringen Sie diesen in Apolda oder Blankenhain auf unsere Wertstoffhöfe. Nutzen Sie die Sammelplätze für Grünschnitt und die Elektrokleingeräte-Sammelcontainer.

Schonen Sie Ihre Müllgebühren!

Scan für iOS



Scan für Android

Für Rückfragen stehen die Kreiswerke Weimarer Land zur Verfügung unter:



E-Mail:

post.kreiswerke@weimarerland.de

Telefon: 03644 540-680

Gerhardt Werkleiter

Bitte beachten:

Das Landratsamt Weimarer Land bleibt **am 10.05.2024** (Tag nach Himmelfahrt) geschlossen.



Liebe Leserinnen und Leser,

kennen Sie noch ein Poesiealbum?

Bei meinen Kindern hieß das Freundschaftsbuch. Ich hatte als Zehnjährige ein solches Poesiealbum und sammelte fleißig Eintragungen meiner Freundinnen, Mitschüler und Lehrer.

Eine Lehrerin trug damals mit ihrer großen, schwungvollen Handschrift ein "Omnibus prodesse, obesse nemini". Sie übersetzte das eher frei mit "allen Wohl und niemand weh". Ich hatte mich immer darüber gewundert und diesen Spruch für sehr beliebig gehalten. Dennoch hat er sich mir eingeprägt.

Ich gebe zu, mein Schülerlatein ist eingerostet, und ich musste deshalb überprüfen, ob ich diesen Spruch noch richtig in Erinnerung hatte. Und deshalb bin ich auf einen Heiligen gestoßen, der diesen Leitspruch hatte. Er übersetzte ihn allerdings in der Nuance "allen nützen, niemandem schaden".

Das bemerkenswerte an dem heiligen Pierre Fourier waren offensichtlich seine karitativen und sozialen Maßnahmen: er übernahm 1597 eine verwahrloste Pfarrei, gründete eine Volksküche, übernahm die Funktion einer Ortspolizeibehörde, gründete eine Darlehenskasse.

Und er richtete schon 1598 die erste öffentliche schulgeldfreie Mädchenschule Lothringens ein, die damit auch Mädchen aus nicht begüterten Familien Schulbildung ermöglichte (Wikipedia).

Vor diesem Hintergrund erscheint der Wahlspruch nicht beliebig, sondern sehr menschenorientiert und durchaus heiligengemäß aufopfernd, wenn man ihn selbst zum Maßstab an das eigene Handeln anlegen will.

Jetzt mache ich einen Gedankensprung: in diesen Tagen höre ich oft politische Parolen, die mit kurzen prägnanten Formulierungen ausdrücken sollen, welche Politik durch welche Gruppe vertreten sein soll. Also ein bisschen wie das Motto in meinem Poesiealbum. Welche Parolen werden da nicht "griffig" formuliert, mehr oder weniger gelungen.

Öffnen Sie mal Google und geben Sie "Wahlplakate" als Suchbegriff ein. Ich war verblüfft über das Ergebnis.

Wann immer man politische Inhalte auf kurze Schlagworte reduziert, droht durch die Verallgemeinerung offensichtlich entweder Missverständlichkeit oder Austauschbarkeit und Beliebigkeit. Ich denke, dass wir uns insbesondere in den nächsten Monaten doch differenzierter mit den Inhalten von Botschaften auseinandersetzen müssen, Parteiprogramme formulieren und/oder lesen müssen. Es reicht nicht, die Welt in Schlagworte zu pressen.

Und was hat jetzt das eine mit dem anderen zu tun? Wir müssen aufpassen, dass wir Antworten auf Anforderungen unserer komplizierten Welt nicht auf kürzeste Phrasen zusammen streichen, die zwar gut im Posiealbum aussehen, die vielleicht auch gut zu brüllen sind, die aber tatsächlich keine Lösung für anstehende Aufgaben bieten.

Was wir aber bestimmt brauchen, ist, Probleme zu strukturieren, in kleine Schritte und Aufgaben zu teilen, die wir dann auch tatsächlich lösen können. Das nenne ich Pragmatismus. Lassen Sie uns gemeinsam diesen Weg gehen.

Ihre Landrätin



Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für den Integrationspreis 2024

Die Landrätin Christiane Schmidt-Rose und der Förderkreis zur sprachlichen, beruflichen und kulturellen Integration in Thüringen e. V. loben den Integrationspreis im Weimarer Land für das Jahr 2024 aus

Der Integrationspreis wird jeweils vergeben

- für eine Einzelperson mit einer Dotierung in Höhe von 250 €.
- für Vereine/Verbände/Gruppen mit einer Dotierung in Höhe

Gesucht werden Privatpersonen und Gruppen/Verbände/Vereine, die sich in besonderem Maße für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, unabhängig welchen Alters, Geschlechts und Religion, eingesetzt und damit einen wesentlichen Beitrag zur Integration im Weimarer Land leisten bzw. geleistet haben. Vorschläge werden erbeten aus allen Bevölkerungsschichten, Vereinen und Verbänden, auch der Selbstvorschlag ist zulässig.

Die Vorschlagsfrist endet am 16.08.2024.

Vorschläge sind mit entsprechender Begründung schriftlich (formlos) einzureichen beim:

Förderkreis zur sprachlichen, beruflichen und kulturellen Integration in Thüringen (FKI) e.V. Stobraer Straße 2 99510 Apolda E-Mail: info@fki-apolda.de

oder:

Ehrenamtszentrum Weimarer Land Am Brückenborn 5 99510 Apolda E-Mail: ehrenamtszentrum@ehrenamt-wl.de

VERORDNUNGEN

LANDRATSAMT WEIMARER LAND



Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass des Landkreises WEIMARER LAND

Aufgrund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl 2006, S.541) – in der aktuell gültigen Fassung-, wird für den Kreis Weimarer Land verordnet:

6 1

In den nachstehend aufgeführten Orten / Verwaltungsbereichen dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Ort / Verwaltungsbereich	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum	Beschränkungen
Stadt Apolda	MDR Osterspaziergang	So., den 31.03.2024	12.00 - 18.00 Uhr	Gilt für das Gebiet der Stadt Apolda ohne Ortsteile.
Stadt Apolda	Zwiebelmarkt	So., den 29.09.2024	12.00 - 18.00 Uhr	Gilt für das Gebiet der Stadt Apolda ohne Ortsteile.
Stadt Apolda	1. Advent und 25. Lichterfest	So., den 01.12.2024	12.00 - 18.00 Uhr	Gilt für das Gebiet der Stadt Apolda ohne Ortsteile.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungsgesetz.

63

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Apolda, 14 .02.2024

CHRISTIANE SCHMIDT-ROSE LANDRÄTIN Siegel .

Hinweise:

§ 12 Besonderer Arbeitnehmerschutz

[1] In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden nicht überschreiten.
[2] Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen finden die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBL I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Eine Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers ist jährlich an höchstens 22 Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erlaubt.

Wer als Geschäftsinhaber von dieser Rechtsverordnung Gebrauch macht, hat zusätzlich die unbeschadet geltenden Bestimmungen des Thüringer Feier- und Gedenktagegesetzes (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3 ThürFGtG bei der jeweiligen Gemeinde zu stellen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass mit der Absage der o. g. Veranstaltung, der besondere Anlass und damit die Grundvoraussetzung für den Erlass dieser Rechtsverordnung zur Freigabe der zusätzlichen Ladenöffnung nach § 10 Abs. 1 und 3 ThürLadöffG entfällt; eine Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen kann ohne den begründenden besonderen Anlass nicht stattfinden. Bei den Veranstaltungen müssen die aktuell geltenden Hygienevorschriften Beachtung finden.



www.weimarerland.de

Beschlüsse des Zweckverband Musikschule "Johann Nepomuk Hummel"

Beschluss 07/2023, Verbandsversammlung am 22.09.2023

Die Verbandsversammlung stimmt der Einstellung von Herrn Joseph Geyer als neuer Geschäftsleiter/Direktor des ZV Musikschule "Johann Nepomuk Hummel" ab 01.01.2024 zu. Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss 08/2023, Verbandsversammlung am 16.11.2023

Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt.

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss 09/2023, Verbandsversammlung am 16.11.2023

Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 4.124,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss 10/2023, Verbandsversammlung am 16.11.2023

Dem Verbandsvorsitzenden wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Dem Direktor wird für das Haushaltsjahr 2021 keine Entlastung erteilt

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss 11/2023, Verbandsversammlung am 19.12.2023

Die Verbandsversammlung stimmt der am 19.12.2023 vorgelegten Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan 2024 zu. Die Umlage beträgt für die Stadt Weimar 665.380 Euro, für den

Kreis Weimarer Land 331.737 Euro.

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss 12/2023, Verbandsversammlung am 19.12.2023

Die Verbandsversammlung stimmt dem am 19.12.2023 vorgelegten Finanzplan zu. $\,$

Vorliegendem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlüsse von Ausschüssen

Der Kreisausschuss fasste in öffentlicher Sitzung am 15.01.2024 folgenden Beschluss:

Beschluss-Nummer: 42-26/2024

Der Kreisausschuss genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2023

Der Jugendhilfeausschuss fasste in öffentlicher Sitzung am 20.02.2024 folgenden Beschluss:

Beschluss-Nummer: XXXXXVI/2024

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasste in öffentlicher Sitzung am 24.01.2024 und 20.02.2024 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nummer: 314-57/2024

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.12.2023.

Beschluss-Nummer: 319-58/2024

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.01.2024.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasste in nichtöffentlicher Sitzung am 24.01.2024 und am 20.02.2024 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nummer: 315-57/2024

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.12.2023.

Beschluss-Nummer: 320-58/2024

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 24.01.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Musikschule "Johann Nepomuk Hummel" Weimar

- 1. Der Zweckverband hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgendes beschlossen:
 - 1.1. Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt.
 - 1.2. Dem Verbandsvorsitzenden wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.
 - Dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.
 - Dem Direktor wird für das Haushaltsjahr 2021 keine Entlastung erteilt.
 - 1.3. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 4.124,45 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 2. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns liegen vom 08.04.2024 bis 19.04.2024 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden beim Zweckverband, Karl-Liebknecht-Straße 1, 99423 Weimar, öffentlich aus.

Weimar, 18.01.2024

Geyer Direktor/Geschäftsleiter

Landratsamt Weimarer Land Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Die Firma Meridian Neue Energien GmbH, Johann-Wendel-Straße 22, 98527 Suhl, hat auf Grund § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Antrag auf Vorbescheid zur Prüfung planungsrechtlicher (Bauplanung, Regionalplanung) und immissionsschutzrechticher (Schall, Schatten) Belange für die geplante Errichtung und den Betrieb von

2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m

auf den Grundstücken in der Gemarkung Göttern, Flur 4, Flurstücke 275, 648 und 304-307 gestellt.

Antragsgegenstand sind 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162-7.2 mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 7,2 MW.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 9 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhanges zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Für dieses Vorhaben wurde eine allgemeine Einzelfalluntersuchung erstellt (Teil der Antragsunterlagen).

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Kriterien für die Entscheidung sind nachfolgend aufgeführt:

- Der Windpark soll im Vorranggebiet W-17 gemäß dem Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen errichtet werden.
- Für die maßgeblichen Immissionsorte werden die Schallimmissionsrichtwerte bei Verwendung entsprechender Betriebsmodi eingehalten.
- Die Grenzwerte für Schattenwurf werden eingehalten.
- Geschützte Biotope werden in ihrem Bestand nicht gefährdet.
- Natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans sind auf Grund von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten
- Zum Schutz der vorhandenen Fledermausbestände werden entsprechende Abschaltzeiten beauflagt.
- Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in den Naturhaushalt (Flächenversiegelungen) müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter:

http://www.weimarerland.de veröffentlicht.

Apolda, 15.02.2024

Opitz Amtsleiter

Landratsamt Weimarer Land Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Die Viloss GmbH betreibt am Standort Kastanienallee 7 a in 99444 Blankenhain-Loßnitz, Gemarkung Loßnitz, Flur 2, Flurstück 28 eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen. Die damit verbundenen Tätigkeiten sind genehmigungsbedürftig nach § 4 BlmSchG i. V. m. der Nr. 7.1.8.1, 7.1.9.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhanges zur 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Die in der Anlage durchgeführte Tätigkeit Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 750 Plätzen für Säue ist im Anhang 1 zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der gültigen Fassung unter der Ziffer 6.6.c genannt. Auf Grund Artikel 23 o. g. Richtlinie ist bei der aufgeführten Anlage eine regelmäßige Vor-Ort-Kontrolle durch die zuständigen Behörden vorzunehmen.

In der o. g. Anlage erfolgte am 07.12.2023 eine Vor-Ort-Kontrolle. Gemäß Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU i. V. m. § 52 a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist von der zuständigen Behörde nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ein Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen. Auf Grund § 52 a Abs. 5 Satz 3 BImSchG ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen nach der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb der festgelegten Fristen zugänglich zu machen.

Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2, Ziffer 4 Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der gültigen Fassung zugänglich zu machen. Gemäß ThürUIG i. V. m. Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU und § 52 a Abs. 5 BImSchG wird bekanntgegeben, dass der Bericht der Vor-Ort-Kontrolle im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 19, zu den bekannten Sprechzeiten einsehbar ist. Apolda, 15.02.2024

Opitz Amtsleiter

Landratsamt Weimarer Land Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben, hat auf Grund § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Antrag auf Vorbescheid zur Prüfung luftverkehrsrechtlicher, baurechtlicher (Standorteignung) und immissionsschutzrechtlicher (Schall, Schatten) Belange für die geplante Errichtung und den Betrieb von

1 Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Willerstedt, Flur 7, Flurstück 618 gestellt.

Antragsgegenstand ist 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 172-7.2 mit einer Gesamthöhe von 285 m, einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 9 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhanges zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Für dieses Vorhaben wurde eine allgemeine Einzelfalluntersuchung erstellt (Teil der Antragsunterlagen).

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Kriterien für die Entscheidung sind nachfolgend aufgeführt:

Für die maßgeblichen Immissionsorte werden die Schallimmissionsrichtwerte eingehalten.

- Die Grenzwerte für Schattenwurf können mittels eines Abschaltmodules eingehalten werden.
- Geschützte Biotope werden in ihrem Bestand nicht gefährdet.
- Natur- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen windkraftsensibler Vogelarten sind bei Durchführung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.
- Zum Schutz der vorhandenen Fledermausbestände können entsprechende Abschaltzeiten beauflagt werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die vorhandene Vorbelastung von 6 genehmigten WEA, intensiv genutzter Ackerlandschaften, der Hochspannungsleitungen und Bundesstraßen sowie nur einer hinzukommenden Anlage zum Windpark abgeschwächt.
- Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in den Naturhaushalt (Flächenversiegelungen) können durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (einschließlich Ersatzgeldzahlung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land unter

http://www.weimarerland.de veröffentlicht.

Apolda, 15.02.2024

Opitz

Amtsleiter

Landratsamt Weimarer Land Umweltamt - Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Die Agrarunternehmen Barnstädt e.G., Dorfstraße 39 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, betreibt am Standort in 99510 Hermstedt, Gemarkung Hermstedt, Flur 3, Flurstücke 320/2; 321/1-2; 322/1; 322/3-4; 323/2-6 und 324 eine Schweinemastanlage. Die damit verbundenen Tätigkeiten sind genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. den Nummern 7.1.7.1, und 9.36 des Anhangs zur 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die in der Anlage durchgeführte Tätigkeit der Intensivhaltung von Schweinen mit mehr als 2.000 Plätzen für Mastschweine ist im Anhang 1 zur Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates i. d. g. F. (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unter Ziffer 6.6.b) genannt. Auf Grund Artikel 23 o. g. Richtlinie sind in den aufgeführten Anlagen regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen Behörden vorzunehmen. In der o. g. Anlage erfolgte am 04.12.2023 eine Vor-Ort-Kontrolle. Gemäß Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU i. V. m. § 52 a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist von der zuständigen Behörde nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle ein Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforde-

rungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, zu erstellen. Auf Grund § 52 a Abs. 5 Satz 3 BImSchG ist der Bericht der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen nach der Vor-Ort-Besichtigung innerhalb der festgelegten Fristen zugänglich zu machen.

Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2, Ziffer 4 Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der gültigen Fassung zugänglich zu machen. Gemäß ThürUIG i. V. m. Artikel 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/75/EU und § 52 a Abs. 5 BImSchG wird bekanntgegeben, dass der Bericht der Vor-Ort-Kontrolle im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Raum 14, zu den bekannten Sprechzeiten sowie auf der Homepage des Landratsamtes - Untere Immissionsschutzbehörde einsehbar ist.

Apolda, 15.02.2024

Opitz Amtsleiter

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde zur Berichtspflicht nach der Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung

Seit dem 1. Januar 2023 sind alle Gewässerbenutzer, die erlaubnispflichtige Grundwasser- oder Oberflächenwasserentnahmen ausüben, durch die Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung (ThürRohwEKVO) verpflichtet, die entnommenen Wassermengen zu messen und jährlich unaufgefordert dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) elektronisch zu übermitteln. (Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 05/2023 vom 09.08.2023, S. 11/12)

Das TLUBN stellt für alle Gewässerbenutzer über die Internetseite

https://tlubn.thueringen.de/wasser/wasserversorgung-abwasser/thueringer-rohwassereigenkontrollverordnung

Internetportale für die elektronische Übermittlung der Entnahmemengen und notwendigen weiteren Informationen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes bereit.

Die Meldungen der Träger der öffentlichen Wasserversorger (Gemeinden bzw. Zweckverbände) müssen jeweils bis zum 30.06. für das Vorjahr erfolgen. Die Meldungen der sonstigen Gewässerbenutzer müssen jeweils bis zum 31.03. für das Vorjahr erfolgen. Sofern in wasserrechtlichen Entscheidungen eine Berichtspflicht zu den Entnahmemengen gegenüber der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt oder dem ehemaligen Staatlichen Umweltamt festgelegt ist, ist diese damit grundsätzlich erfüllt.

Auf der genannten Internetseite werden für die Gewässerbenutzer ferner Informationen, insbesondere zur Erlaubnis- und

Berichtspflicht von Wasserentnahmen, Ausfüllhinweise, Dokumentvorlagen, etc. bereitgestellt. Videoanleitungen unterstützen insbesondere die Bürger, Unternehmen und anderen Gewässerbenutzer bei der Berichterstattung. Das Meldeportal für die "sonstigen Gewässerbenutzer" ist als ThAVEL-Anwendung hinterlegt.

Die Berichtspflicht gilt z. B. für alle Oberflächenwasserentnahmen, die über Pumpen oder Entnahmeleitungen ausgeübt werden. Ausgenommen ist nur der sogenannte Gemeingebrauch, das Entnehmen von Wasser durch Schöpfen, z. B. mit Kannen oder Eimern, sowie das Tränken von Tieren.

Bei Grundwasserentnahmen sind die Ausnahmen weiter gefasst. Wer einen Brunnen oder eine Quelle nur für den eigenen Haushalt nutzt, dazu zählt auch die Nutzung im eigenen Haus- oder Kleingarten, fällt unter die Erlaubnisfreiheit soweit die Jahresmenge unter 2000 m³ liegt und ist damit von der Berichtspflicht ausgenommen. Näheres zu den erlaubnisfreien Grundwasserentnahmen, die nicht unter die Berichtspflicht fallen, kann einem Hinweisblatt für erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen des TLUBN auf der genannten Internetseite entnommen werden.

Apolda, 01.02.2024

Opitz Amtsleiter

AMTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNGEN

Landratsamt Weimarer Land Die Wahlleiterin für die Landratswahl

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates

1. In dem Landkreis Weimarer Land wird am 26.05.2024 ein Landrat gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber der Wahlleiterin des Landkreises eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWĞ).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

- **1.2** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers.
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,

- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO
- **1.3** Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 230 Unterschriften).

Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6 a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.
- 2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlleiterin des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

- **3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Weimarer Land vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, <u>zusätzlich</u> von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 194 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Weimarer Land vertreten ist.
- **3.2** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- **3.3** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin des Landkreises beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Zimmer 167 (Kommunalaufsicht) bis zum 22.04.2024 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der nachfolgenden Dienstzeiten des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Zimmer 167 (Kommunalaufsicht) ausgelegt.

Montag und 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

 Mittwoch

 Dienstag
 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

 Donnerstag
 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Die Wahlleiterin des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Hinweis: Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- **3.4** Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Wahlleiterin des Landkreises mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
- 4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin des Landkreises im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda, Zimmer 167 (Kommunalaufsicht) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
- **5.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
- **6.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am **23.04.2024** tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
- **7.** Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen [§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
- **8.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kampf Wahlleiterin

Landratsamt Weimarer Land Die Wahlleiterin für die Kreistagswahl

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder

1. Im Landkreis Weimarer Land sind am 26.05.2024 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Kreistagsmitglieds sind nur Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich im Sinne aus §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12 und 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

- **1.2** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der einzelnen Bewerber nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die jeweilige Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.
- 2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestelten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

- **3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Weimarer Land vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, <u>zusätzlich</u> von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 194 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag vertreten ist.
- **3.2** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- **3.3** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin des Landkreises beim Landratsamt Weimarer Land bis zum 22.04.2024 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der nachfolgend genannten Dienstzeiten des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Zimmer 167 (Kommunalaufsicht) ausgelegt.

Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag Freitag $08:30 \; \text{Uhr bis} \; 12:00 \; \text{Uhr} \; \; 13:30 \; \text{Uhr bis} \; 15:00 \; \text{Uhr}$

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Die Wahlleiterin des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Hinweis: Gemeindeverwaltung sind auch die Verwaltungsgemeinschaft und die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- **4.** Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024 bis 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- 5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin des Landkreises im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda, Zimmer 167 (Kommunalaufsicht) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden
- **6.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.
- 7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23.04.2024 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag

der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen [§ 37 Abs. 2 ThürKWG].

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kampf Wahlleiterin

Landratsamt Weimarer Land Die Wahlleiterin für die Landrats- und Kreistagswahl

Bekanntmachung

Sitzung Wahlausschuss

Ich mache hiermit bekannt, dass am **23.04.2024** eine Sitzung des Wahlausschusses des Landkreises Kreis Weimarer Land in Vorbereitung der Wahl des Landrates und der Kreistagsmitglieder am 26.05.2024, stattfindet.

Die öffentliche Sitzung beginnt um 17.00 Uhr im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Beratungsraum 1. Obergeschoss.

Gegenstand dieser Sitzung ist die Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen (§§ 17 Abs. 4; 27 Abs. 3, 28 Abs. 2 ThürKWG, §§ 1; 22 ThürKWO).

Sollte ein nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aus dieser Sitzung heraus erforderlich sein, so findet eine erneute öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 30.04.2024 um 17.00 Uhr im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Beratungsraum 1. Obergeschoss, statt.

Apolda, 23.02.2024

Kampf Kreiswahlleiterin

NICHTAMTLICHER TEIL

INFORMATIONEN

Oldtimer treffen auf Lanz Bulldog



Archivfoto aus dem Jahr 2022

Foto: Kirsten Seyfarth

Das 29. Apoldaer Oldtimer Schlosstreffen findet vom 31. Mai bis 2. Juni 2024 statt. Das diesjährige Motto der traditionellen Motorsportveranstaltung lautet "Oldtimer treffen auf Lanz Bulldog".

Die Oldtimerfreunde werden während der Ausfahrt am Samstag vom Lanz Bulldog Hof Hüttig in Wersdorf empfangen. Das Tagesziel wird am Nachmittag das "Museum auf Zeit" im Eiermannbau in Apolda sein.

Am Sonntagvormittag präsentieren die Teilnehmer ihre Lieblinge den Gästen in gewohnter Weise auf dem Parkplatz "Schloss".

Insgesamt dürfen 190 PKW und maximal 60 Kräder an der Traditionsveranstaltung teilnehmen. Die Ausschreibung wird postalisch versandt. Bereits jetzt finden Interessierte die Ausschreibung und das Nennformular im Internet unter www.apolda.de (Link: Apoldaer Oldtimer Schlosstreffen).

Teilnahmeberechtigt sind alle Fahrzeuge, die 30 Jahre und älter sind und im Wesentlichen originalgetreu präsentiert werden. Die Fahrzeuge müssen zum Straßenverkehr zugelassen sein.

Das Orga-Team um Veranstaltungsleiter Maik Schau hat bereits im September 2023 seine Arbeit aufgenommen. Ihm als Stellvertreterin zur Seite steht Sandra Löbel. Jörg Witzmann hat erneut die Position des Fahrtleiters übernommen.

In der Jury sind Holm Ludwig, Norbert Kische und Lutz Cyliax vertreten.

Die Veranstaltungsflyer werden aktuell gedruckt und in den nächsten Wochen verteilt.

Informationen aus dem Umweltamt

Kartierungsarbeiten in Thüringen zur Arterfassung in 2024 im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Der Schutz der Biodiversität in Thüringen ist übergreifendes Ziel des Artenschutzes und eine der wesentlichen Aufgaben am Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), der oberen Naturschutz- und Naturschutzfachbehörde in Thüringen. Um wildlebende Arten und deren Populationen zu erhalten, sind fachliche Grundlagen nötig, für deren Erarbeitung das TLUBN in Thüringen zuständig ist.

Zu den Aufgaben des TLUBN im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege gehören die fachliche Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen und Daten zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erfassung der Arten, Biotope und Lebensraumtypen (vgl. § 23 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz). Zur Erfüllung dieser Aufgaben vergibt das TLUBN Aufträge, in deren Rahmen Erfassungen im Gelände stattfinden und auch frei zugängliche (Privat-) Grundstücke in der freien Landschaft betreten werden können. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 30 des Thüringer Naturschutzgesetzes und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

"(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, …
sowie die, die von ihnen beauftragt … wurden, … sind berechtigt, zur
Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.
(4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die
Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder
Verkehrssicherungspflichten [für den Grundstückseigentümer] begründet."

Die Auftragnehmer des TLUBN können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Folgende Kartierungsarbeiten, die in 2024 vorgesehen sind und im Auftrag des TLUBN erfolgen, möchten wir Ihnen hiermit bekannt machen:

- Monitoring von Holzkäfern in ungenutzten Wäldern (ganzjährig: thüringenweit)
- Monitoring von hochgefährdeten Insekten (April-September; thüringenweit)
- Erfassung von Laufkäfern und Spinnen auf Feuchtwiesen (April-Oktober; thüringenweit)
- Fortführung der Fließgewässerkartierung Libellen (Monitoring) an der Saale und Unstrut (Juni–Juli)
- Fortsetzung der Erfassung von Libellen an Mooren im Thüringer Wald als Effizienzkontrolle im Jahr 2024 (Juni-August; Schmalkalden-Meiningen, Suhl, Ilm-Kreis)
- Erfassung von Vorkommen invasiver gebietsfremder Krebsarten in Thüringen (ganzjährig; thüringenweit)
- Präsenz-Absenz-Erfassung zzgl. Lebensraumbewertung der Arten Kreuzkröte *Epidalea calamita* und Wechselkröte *Bufotes viridis* in Thüringen (April – Juni; thüringenweit)
- Feldhamsterbau-Kartierungen sowie Validierung von Feldhamster-Hinweisen (ganzjährig; Feldhamster-Verbreitungsgebiet)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 1 "Südharz" (ganzjährig; Nordhausen)

- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 3 "Ellersystem - Weilröder Wald - Sülzensee" (ganzjährig; Eichsfeld, Nordhausen)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 9 "Hainleite - Westliche Schmücke" (ganzjährig; Kyffhäuserkreis, Sömmerda)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 17 "Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg" (ganzjährig; Weimarer Land, Erfurt, Sömmerda, Weimar)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 18 "Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg" (ganzjährig; Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 21 "Gleichberge" (ganzjährig; Hildburghausen)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 31 "Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt" (ganzjährig; Weimarer Land)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 32 "Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfarter Wald" (ganzjährig; Weimarer Land, Weimar)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 38 "Hänge an der Bleilochtalsperre" (ganzjährig; Saale-Orla-Kreis)
- Monitoring wertgebender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 43 "Zeitzer Forst" (ganzjährig; Gera, Saale-Holzland-Kreis)
- Monitoring häufiger Brutvogelarten (März-Juni; thüringenweit)
- Monitoring seltener Brutvogelarten (März-Juli; thüringenweit)
- Monitoring rastender Wasservögel (ganzjährig, thüringenweit)
- Erfassung der Kormoranbestände (ganzjährig, thüringenweit)
- Landesweite Erfassung der Nilgans (ganzjährig, thüringenweit)
- Fortführung der Erfassungen von Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Algen (ganzjährig; thüringenweit)
- Fortführung der Erfassung von Pilzen in den Hochmooren des Thüringer Waldes (April-November; Gotha, Schmalkalden-Meiningen, Suhl, Ilm-Kreis)
- Erfassungen im Rahmen der öffentlichen Veranstaltungen des TLUBN (thüringenweit), Veranstaltungskalender unter https://tlubn.thueringen.de/service/termine-und-veranstaltungen einsehbar.

Weitere Informationen zum Thema Artenschutz in Thüringen finden Sie auf der Internetseite des TLUBN unter https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/artenschutz.

Kontakt:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Referat 31 Göschwitzer Straße 41 07745 Jena

Tel.: 0361 / 57 3942 000 (Behördenzentrale) E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de

Expertenberatung für Gründer und Unternehmer im Landratsamt Weimarer Land in Apolda

Die Wirtschaftsförderung des Kreises Weimarer Land und der Stadt Apolda veranstalten gemeinsam mit Fachexperten am Donnerstag, dem 04.04.2024 einen gemeinsamen Beratungstag zu Fördermöglichkeiten und Unterstützungsmaßnahmen für Existenzgründer und Unternehmer. Die Gespräche werden von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr angeboten und finden im Sitzungszimmer im Block A, 1. OG, Zimmer 109 statt.

Vereinbaren Sie gern einen Termin - wir freuen uns auf Sie!

Das Expertenteam beantwortet Ihnen alle offenen Fragen zu Themen wie "Tipps für Existenzgründer", "Fördermöglichkeiten für Unternehmen" oder "Rechtsinfos für Gewerbetreibende". Der Beratertag findet jeden ersten Donnerstag im Monat von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr statt.

Nächster Termin: Donnerstag, 02.05.2024

Anmeldeschluss: 29.04.2024

Terminvergabe unter:

Landratsamt Weimarer Land Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Frau Austen Tel.: 03644 540-685

E-Mail: post.wiku@weimarerland.de

Stadt Apolda Sachgebiet Wirtschaftsförderung

Frau Baumann Tel.: 03644 650-432

E-Mail: Juliane.Baumann@apolda.de

Rahmenvereinbarung unterzeichnet

Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen und Kunstverein Apolda Avantgarde e. V. bekräftigen Partnerschaft



Auf dem Foto v. l. n. r. Stefan Grosch (Regionalbereichsleiter Sparkasse Mittelthüringen), Jacqueline Schwikal (amtierende Landrätin des Kreises Weimarer Land), Matthias Haupt (Geschäftsführer Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen), Hans Jürgen Giese (Geschäftsführer Kunstverein Apolda Avantgarde e.V.), Rüdiger Eisenbrand (Bürgermeister Stadt Apolda), Albrecht Schütte (Leiter Individualkundenbetreuung Sparkasse Mittelthüringen)

Am 20.02.2024 unterzeichneten der Geschäftsführer der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen, Matthias Haupt und der Geschäftsführer des Kunstvereins Apolda Avantgarde e.V., Hans Jürgen Giese die Rahmenvereinbarung zur Unterstützung des Kunsthauses Apolda, für das Jahr 2024.

Im Beisein der amtierenden Landrätin des Kreises Weimarer Land, Jacqueline Schwikal, dem Bürgermeister der Stadt Apolda, Rüdiger Eisenbrand sowie weiteren Vertretern der Sparkassen-Finanzgruppe betonten beide die Wichtigkeit des Kunsthauses für die Region und über Thüringen hinaus. In Höhe von 20.000 Euro fördert die Sparkassen-Kulturstiftung die Ausstellungsprojekte "Rembrandt-Meisterwerke der Radierkunst", "Meret Oppenheim and Friends" sowie "Liebe und Heirat bei Carl Spitzweg".

"Der 30. Geburtstag des Kunstvereins Apolda Avantgarde ist ein guter Anlass, große Kunst zu feiern. Mit den drei Ausstellungen Radierkunst", "Meret Oppenheim and Friends" sowie "Liebe und Heirat bei Carl Spitzweg" präsentiert das Kunsthaus 2024 . Projekte der Extraklasse. Sie versprechen eine interessante Entdeckungsreise durch die Kunstgeschichte, präsentieren wichtige Facetten der vielfältigen Kunst dieser Künstler und werden sicherlich wieder viele Kunstfreunde zu einem Besuch des Kunsthauses anregen." so Kunsthaus-Geschäftsführer Hans Jürgen Giese.

"Rembrandt-Meisterwerke der

Die 32-jährige Partnerschaft hat einen besonderen Charakter und ist ein Erfolgsmodell das zeigt, dass die Sparkassen-Kulturstiftung vor allen für die kulturelle Entwicklung des ländlichen Raumes steht.

Seit Bestehen des Kunsthauses konnten über 645.000 Besucher begrüßt werden. Es unterstreicht damit auch seinen hohen Stellenwert für die Kultur-, Wirtschafts- und Tourismusentwicklung der Region.

Die derzeitige Rembrandt Ausstellung ist hervorragend gestartet. Mit über 7.500 Besuchern und 230 verkauften Katalogen in nur 7 Wochen ist der Kunstverein sehr zufrieden.

Kontakt:

Kunsthaus Apolda Avantgarde Bahnhofstraße 42 99510 Apolda

Telefon: 03644 515364

E-Mail: info@kunsthausapolda.de

MDR-Osterspaziergang am 31. März 2024 in Apolda

Die Stadt Apolda ist in diesem Jahr Ausrichter des MDR Thüringen Osterspaziergang. Am Ostersonntag, dem 31.03.2024 werden dazu tausende Besucher aus ganz Thüringen und darüber hinaus in der Kreisstadt begrüßt. Die Schirmherrschaft über das Event hält Landrätin Christiane Schmidt-Rose.

Für den Osterspaziergang sind vier Routen geplant, die Wanderfreunde aller Altersgruppen in und um Apolda führen werden. Die Wanderer können zwischen 9 und 12 Uhr auf die Strecken gehen - offizieller Start ist um 9 Uhr. Auf dem Markt gibt es bis 16 Uhr ein großes Bühnenprogramm mit vielen Osterüberraschungen. Die MDR Thüringen Radiomoderatoren Marko Ramm und Timo Hartmann begleiten auf dem Marktplatz in Apolda durch

den Tag. Danach wird ab 16 Uhr in der Apoldaer Vereinsbrauerei mit der Band "Die Leut vom Wald" weitergefeiert.

Der zentrale Parkplatz befindet sich am Robert-Koch-Krankenhaus Apolda, Jenaer Straße 66.

Für Anreisende mit dem Zug wird der Zuganbieter ABELLIO an diesem Tag zum Osterspaziergang seine Kapazitäten der Linie RE16 erhöhen. Auf der RB20 sollen längere Züge im Halbstundentakt eingesetzt werden.

Thüringer Gastgeber bieten herzhafte und süße Spezialitäten auf dem Marktplatz an. Auch entlang der Strecken wird es zahlreiche Versorgungspunkte geben, die auch teilweise ein Rahmenprogramm zum Verweilen bieten.

MDR THÜRINGEN OSTERSPAZIERGANG

OSTERSONNTAG, 31. MÄRZ 2024 APOLDA

- vier verschiedene Wanderrouter

- vier verschiedene Wanderrouten
 offizielle Eröffnung um 9 Uhr mit den
 1. Thüringer Gugge Musikern Apolda
 Startmöglichkeit ab 9 Uhr
 Teilnahme kostenlos
 ausreichend Parkplätze
 Osterüberraschungen
 Bühnenprogramm auf dem Markt bis 16 Uhr
 und danach in der Apoldaer Vereinsbrauerei

MDR THÜRINGEN lädt Sie wieder zum Wandern ein Am Ostersonntag begrüßen wir Sie herzlich in Apolda. Vier Wanderwege stehen zur Auswahl. Start und Ziel aller Strecken ist der Marktplatz, auf dem es den ganzen Tag über ein unterhaltsames Bühnenprogramm gibt.

GELBE STRECKE | 6,0 km



Gestartet wird vom Markt aus Richtung Herressener Pro-menade. Man passiert den Lohteich, den Friedensteich, die Festwiese und gelangt auf dem Lutherweg bis nach Herressen, wo eine Versorgungsstation wartet. Von dort aus geht es praktisch retour. Man läuft durch die Sportanlage (Versorgungsstation), dann in der Promenade rechts an der Festwiese vorbei (Versorgungsstation) und über die Allee der Brunnenmeister. Bevor wieder der Marktplatz erreicht wird, kommt man noch zum Schloss mit einem schönen Blick auf Apolda.

GRÜNE STRECKE | 2,7 km



Die Familientour ist barrierearm und kann gut mit Kinder wagen und Rollstuhl gemeistert werden. Sie führt durch die Herressener Promenade um die Teiche herum. Unter haltung samt Versorgung wartet für große und kleine Wanderer auf der Festwiese.







Die Tour ist mit der gelben Strecke bis Herressen identisch. Dort geht es aber geradeaus weiter über die Ortstelle Sulzbach und Oberndorf nach Kapellendorf. An der Wasserburg wird für Unterhaltung und Stärkung gesorgt. Nach dem Aufstieg zum Sperlingsberg mit Gedenkturm und super Aussicht Johnt sich in Großromstedt eine weitere Pause für die dortige Versorgung. Entlang am Angergraben geht es über Feldwege zurück, Ab Herressen orientiert man sich wieder an der gelben Strecke, ab Friedensteich in der Promenade an der Familientour.



Die Tour führt über den Kantplatz Richtung Goethebrücke. Die Tour führt über den Kantplatz Richtung Goethebrücke. An der Bahnstrecke entlang geht es nach Oberroßla. Im Ortsteil wartet die erste Versorgungsstation. Kurz danach überquert man die BBZ. Über die Wienerburg mit süßer Stärkung wandert man an der Herressener Promenade vorbei und gelangt über den Apfalbachweg bis zum Platz der Pfadfinder mit Versorgungsstation. Zurückschauen nicht vergessen – der herrlichen Aussicht wegen. Über den Ortsteil Schöten und dort gut versorgt und unterhalten, geht es in die Schöten er Promenade mit allerlei Sagenhaftem. Schrönplatz und Brauhof sind die letzten Stationen, bevor man wieder zum Marktplatz kommt.

RADIO, FERNSEHEN, ONLINE VOR ORT

MDR THÜRINGEN berichtet ausführlich über die Vorbe MDK IHUKINGEN berichtet ausführlich über die Vorze-eritungen und sendet am Ostersonntag live aus Apolda. Im MDR THÜRINGEN JOURNAL, im Radio und im Netz gibt es viele Eindrücke und die besten Bilder von den giot es viele Eindrucke und die besten Bilder von den Wanderungen und dem bunten Treiben auf dem Markt.







BÜHNENPROGRAMM

MODERATION | Marko Ramm und Timo Hartmann von MDR THÜRINGEN – Das Radio

ERÖFFNUNG | 9.00 Uhr mit den 1. Thüringer Gugge Musikern Apolda und Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand

HIGHLIGHTS | Swing, Rock'n'Roll, Rock und Pop mit der Golden Mary Band, Folk-Rock mit Landslide, Moden-schau der Apoldaer Textlibetriebe, Orchester Gramont, das MDR THURINGEN Morgenhahn-Team, Bekanntgabe des Osterspaziergangs-Ortes 2025 und vieles mehr.



AB 16 UHR | Gute Unterhaltung in der Vereinsbrauerei. Musik: "Die Leut vom Wald" und ab 19.30 Uhr "Xtrawild".

Herzhafte und süße Spezialitäten bieten Thüringer Gast-geber auf dem Marktplatz an. Sie sorgen für das leibliche Wohl. Zahlreiche Stände präsentieren darüber hinaus die touristische und kunsthandwerkliche Vielfalt Thüringens.

Für gastronomische Angebote und Unterhaltung an den Strecken sorgen Vereine und engagierte Menschen aus Apolda und Umgebung bis 17 Uhr.

RAHMENPROGRAMM (Ausw



INFO-TELEFON APOLDA

ERSTE HILFE





Das Jobcenter Weimarer Land informiert

Aktionstag für Gesundheit und Arbeit am 5. Juni 2024

"Das höchste Gut des Menschen ist die Gesundheit. Das ist den Mitarbeitenden des Jobcenters Weimarer Land neben der Vermittlung in Beschäftigung und Gewährung von Bürgergeld für seine Kunden wichtig." so Michael Leiprecht, Geschäftsführer des Jobcenter Weimarer Land.

Initiiert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fand eine erste Veranstaltung zum Thema Gesundheit bereits im vergangenen Jahr statt. Die Veranstaltung wurde von vielen Kunden und Interessenten angenommen und im Nachgang positiv bewertet.

Aus diesem Grund angespornt, will das Jobcenter Weimarer Land gemeinsam mit der AOK Plus, dem Mehrgenerationenhaus "Geschwister Scholl" und dem Ehrenamtszentrum Weimarer Land für die Kunden des Jobcenter Weimarer Land und weiteren Interessierten auch in 2024 ein vielfältiges Programm zu den Aspekten Gesundheit und Arbeit anbieten. Der Aktionstag für Gesundheit und Arbeit findet am 5. Juni 2024 im Mehrgenerationenhaus in Apolda statt.

Start ist um 9:00 Uhr, das Ende ist für 15:00 Uhr geplant.



AKTIONSTAG

5. Juni 2024 9 – 15 Uhr

Mehrgenerationenhaus Apolda

Dornburger Straße 14 99510 Apolda

Schwerpunkt wird die Gesundheitsprävention sein. Dazu gehören unter anderem Informationen zur gesunden Ernährung, aber auch Programme zum Mitmachen,

wie beispielsweise Rückentraining oder die Messung des eigenen Reaktionsvermögens. Daneben kann man an verschiedenen Messstationen unter anderem seinen Blutzucker messen lassen oder eine Körperfettwaage nutzen, um die eigene Gesundheit einzuordnen. Beratung und Tipps zum Thema Gesundheit von Fachleuten werden dabei nicht fehlen.

Informationen zum Familienpass oder zum Energiesparen und weitere Inhalte werden angeboten. Bei dieser Veranstaltung können die Besucher und Besucherinnen zudem gebündelt an einem Ort die sozialen Angebote der Region kennenlernen. Abgerundet wird die Veranstaltung durch vier Arbeitgeber aus dem regionalen Raum, die in gelöster Atmosphäre jeden Interessenten über ihre aktuellen Jobangebote oder Ausbildungsangebote informieren. Es wird zum Thema Ehrenamt informiert sowie verschiedene Angebote zur ehrenamtlichen Tätigkeit unterbreitet.

Die Veranstalter hoffen auch für 2024 auf eine rege Teilnahme der ganzen Familie. Kinder sind willkommen.

Kontakt:

Jobcenter-Weimarer-Land.Gesundheit@jobcenter-ge.de

Informationen zum Schornsteinfegerrecht

Die Untere Gewerbebehörde des Kreises informiert über die nachfolgende Neubesetzung in dem Kehrbezirk: Weimar -003-.

Für den Kehrbezirk Weimar -003- hat das Thüringer Landesverwaltungsamt einen neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt, der den bisherigen Kehrbezirksinhaber, Herrn Frank-Michael Böhme ablöst.

Mit Wirkung vom 01.03.2024 wird diese Tätigkeit bis zum 28.02.2031 durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Marcel Heider ausgeübt.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Herr Marcel Heider ist wie folgt zu erreichen:

Anschrift: Kleine Häuserreihe 66 c, 06648 Eckartsberga

Welcher bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für Ihre Liegenschaft zuständig ist erfahren Sie unter: https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/sf-suche/ https://www.schornifind.de/ bzw. https://www.schornifind.de/?nav=th&nav2=detailsuche

Zierenner

Sachgebietsleiter Untere Gewerbebehörde

Kreisvolkshochschule Weimarer Land

POWER - Gemeinsam und digital für mehr Gesundheit

Expertinnen/Experten gesucht!

Mit dem Projekt POWER möchte die Kreisvolkshochschule Weimarer Land Bildungsangebote zu digitalen Gesundheitsthemen unterbreiten.

Inhalte werden sein:

- 1) Elektronische Patientenakte und Datenschutz
- 2) Elektronisches Rezept
- 3) Videosprechstunde
- 4) Gesundheitsinformationen im Netz und Gesundheits-Apps

Wenn Sie im medizinischen Bereich tätig sind und Ihre Expertise gerne an den Mann beziehungsweise an die Frau bringen wollen, sind Sie bei uns genau richtig! Wir suchen eine/n oder mehrere Dozentinnen/ Dozenten für Veranstatungen zu den oben genannten Themen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Regionalkoordinatorin, Julia Kreßner

Telefon: 03644 51 65 00

E-mail: info@kvhs-weimarerland.de

Julia Kreßner Regionalkoordinatorin

Lange Nacht der Museen im Weimarer Land am 25. Mai 2024



Merken Sie sich jetzt schon den 25. Mai 2024 vor, um in der "Langen Nacht der Museen" im Weimarer Land traditionelles Handwerk, innovative Ideen und einzigartige Schätze erleben und entdecken zu können.

Erkunden Sie die Ausstellungen, Museen, Kirchen und Ateliers an mehreren Standorten im Weimarer Land und lassen Sie sich von den verschiedenen Angeboten inspirieren.

Das Wielandgut Oßmannstedt öffnet in diesem Jahr erstmals im Rahmen der "Langen Nacht der Museen" die Tore und berichtet über das Leben und Wirken des berühmten Dichters Christoph Martin Wieland. Ebenfalls erstmalig öffnet das GlockenStadtMuseum Apolda die

Türen am neuen Standort im Eiermannbau Apolda und feiert die Wiedereröffnung des Museums.

Beteiligte Partner:

GlockenStadtMuseum Apolda, Kunsthaus Apolda Avantgarde, KULTURFABRIK APOLDA mit Philine Görnandt Light Paper Art, Studio Keramos, Sybille Grundeis und Susen Reuter, Das Wunschbildatelier, Textilkunstatelier "Einzig-ART-ige Momente", Prager Haus Verein, Alte Glockengießerei Apolda, Alte Strickerei Apolda - Archiv Wohnquartier, Wielandgut Oßmannstedt, Thüringer Korbmachermuseum Tannroda, Ölmühle Eberstedt, Kirche und Heimatmuseum Nermsdorf, Pfarrbereich Niederroßla

Organisatorische Hinweise:

EINTRITTSKARTEN

Eintrittskarten sind bei allen beteiligten Partnern des Kreises Weimarer Land erhältlich.

EINTRITT

5,- EURO (Kinder bis 14 Jahren frei) Der Eintritt ist einmalig zu entrichten und berechtigt zum Besuch aller beteiligten Partner des Kreises Weimarer Land. Ein Shuttleservice zwischen den einzelnen Standorten wird nicht angeboten. Weitere Informationen sowie das vollständige Programm finden Sie ab dem **10.04.2024** unter

https://weimarerland.de/de/heimatpflege-und-kulturentwicklung.html



ANZEIGEN









Wir suchen:

- Kaufmännische Mitarbeiter (m/w/d)
- Servicetechniker (m/w/d) für Baumaschinen/ Landmaschinenschlosser/Kfz-Mechaniker

für unseren Standort in Blankenhain



Weigel GmbH, Waldecker Str. 6 • 99444 Blankenhain E-Mail: nk@weigel-bautechnik.de



Informationen der Kreisvolkshochschule Weimarer Land Außenstelle Blankenhain

Meditation Achtsamkeit Yoga

Tu deinem Körper und Geist etwas Gutes.

Vom 16.4.2024 bis 14.5.2024 findet in Blankenhain ein Kurs in Meditation und Achtsamkeit statt. Finde wieder zu dir selbst. Mit Atemübungen und Meditation. Geeignet für Anfänger und Fortgeschrittene. Es kann auch mit körperlichen Einschränkungen teilgenommen werden.

Yoga ist in diesem Kurs auf Stühlen möglich und dient der reinen Entspannung.

Interessenten wenden sich bitte an die Außenstellenleitung.

Anmeldungen:

Außenstellenleiter: Frau Andrea Rongen zu den Sprechzeiten im Förderkreis (Schülerhilfe, Erwachsenenbildung) P. Schmied Christian-Speck-Straße 70 99444 Blankenhain Tel./Fax: 036459 / 63234 Handy: 0176 / 93775579



Jeweils dienstags von 16.15 Uhr bis 17.45 Uhr

Weitere Kurse, siehe Angebotskataloge oder im Internet unter: www.kvhs-weimarerland.de

VERANSTALTUNGSTIPPS

Anzeige

SCHOTTISCHE MUSIKPARADE

das Original – direkt aus Edinburgh mit BEST OF-Programm in Kranichfeld Samstag, 31.08.2024 ** 20.00 Uhr ** Freilichtbühne

Echten keltischen Zauber und schottische Lebensfreude - das können die Zuschauer erleben, wenn die "SCHOTTISCHE MU-SIKPARADE" – das Original aus Edinburgh, am Samstag, dem 31. August 2024 nach Kranichfeld auf die Freilichtbühne zurückkehrt. Dudelsackspieler, Trommler, Musiker, Sänger und Tänzer, allesamt direkt aus Schottland eingeflogen, nehmen das Publikum einen Abend lang mit auf eine ebenso mitreißende, spannende und abwechslungsreiche musikalische Reise. Mit im Gepäck ist diesmal ein Best Of -Programm mit den bekanntesten und erfolgreichsten Titeln und Arrangements der letzten 10 Jahre.

Vor einer Schlosskulisse mit Türmen und Zinnen - die Nachahmung eines schottischen Castles - präsentieren die Künst-

ler immer neue Facetten der schottischen Kultur. Die mitwirkenden Künstler gehören zum Besten, was Schottland zu bieten hat. Die meisten der Teilnehmer sind beim weltberühmten Edinburgh Tattoo regelmäßig mit von der Partie. Zu den Dudelsackspielern und Trommlern zählen viele Gewinner internationaler Wettbewerbe und Weltmeister auf ihren Instrumenten

Übrigens ist auch das Edinburgh Tattoo mit 300.000 Besuchern jedes Jahr eine Open Air Veranstaltung, so dass auch die Freilichtbühne in Kranichfeld mit ihrem Flair genau passend zu der Schottischen Musikparade gewählt ist.

Selbst die Kombination zwischen traditionellem Dudelsack-Spiel und moderner Rockmusik von Paul McCartney bis Coldplay gelingt. Denn wenn die Gitarristen mit ihren E-Gitarren "voll aufdrehen" und das gesamte Ensemble mit seinen traditionellen Instrumenten z. B. zu Paul McCartneys "Mull of Kintyre", Dire Straits' "Going Home", Rod Stewarts "Sailing" oder Simple Minds' "Belfast Child" nach und nach mit einstimmt, ist das Gänsehaut-Feeling garantiert.

Karten für diese Veranstaltung sind erhältlich bei der Touristinfo Kranichfeld unter 036450/42021, bei Thüringen Ticket unter 0361/2275227, an allen bekannten VVK-Stellen und online unter www.bestgermantickets.de



44. Moorentallauf Apolda am 24. März 2024

mit Thüringer Meisterschaft über die Halbmarathondistanz und Volkslauf um den Pokal des Bürgermeisters

Ausrichter: Ausdauersportclub Apolda e.V.

Start und Ziel: Hans-Geupel-Stadion,

Am Sportpark 2, 99510 Apolda

Start Wettbewerb Startgeld 09:30 Uhr Halbmarathon (21,1 km) 16.00€ ohne Thüringer Meisterschaft mit Thüringer Meisterschaft 18,00€ Jahrgang 2006 und älter 09:30 Uhr Volkssportlauf (7,1 km) 10,00€ sowie Walking Jahrgang 2006 und älter 09:30 Uhr Jugendlauf (7,1 km) 5.00€ Jahrgänge 2010 bis 2007 09:35 Uhr Kinderlauf (0.4 km) kostenlos Jahrgänge 2015 und jünger 09:36 Uhr Schülerlauf (2,0 km) kostenlos Jahrgänge 2014 bis 2011 Im Startgeld Absicherung der Wettkampfstrecke enthalten: einschließlich medizinischer

Versorgung. Versorgung auf der

Strecke und im Ziel.

Im Ziel Rostbratwurst (gilt nicht für Schüler- und Kinderläufe) sowie Läuferbier (ab Jahrgang 2008 und älter). Duschmöglichkeit sind vorhanden.

Meldung: unter www.ac-apolda.de

Die Onlinemeldung schließt

am 20. März 2024.

Die Zahlung der Startgebühr erfolgt über das SEPA-Lastschriftverfahren. Anmeldung für die Thüringer Meisterschaft über den TLV

(www.tlv-sport.de).

Bei Nichtteilnahme wird das gezahlte Startgeld nicht erstattet, es gilt als Spende für die Veranstaltung.

Startnummernausgabe: Sonntag, 24.03.2024, ab 7:30 Uhr Meldebüro im Foyer der Dreifeldhalle

Nachmeldungen: Sonntag, 24.03.2024

ab 7:30 Uhr bis 9:00 Uhr

Die Nachmeldegebühr beträgt 5,00 €. Die Nachmeldegebühr für die Thüringer Meisterschaft legt der TLV fest (derzeit

20.00 €1.



Die letzte große Fußballparty in Deutschland ist schon eine ganze Weile her. Zur Weltmeisterschaft 2006 war gefühlt das ganze Land auf den Beinen. Und nun, 18 Jahre später, folgt (hoffentlich) Teil 2 vom "Sommermärchen".

Bei der Sparkasse Mittelthüringen beginnt es sogar schon einen Monat eher. Denn am 14. Mai starten wir im Erfurter Steigerwaldstadion unser Event "s-Fußballfieber".

In Zusammenarbeit mit der Stadionverwaltung und der Deutschen Soccer Liga richten wir einen Nachmittag für den Nachwuchs der regionalen Fußballvereine aus.

Passend zum EM-Jahr 2024 dürfen 20 Mannschaften aus jeweils 24 Spielern gemeinsam mit der Sparkasse Mittelthüringen im Erfurter Steigerwaldstadion einen großartigen Fußballtag erleben – mit einer Trainingsstrecke sowie tollen Shows und Workshops mit bekannten Fußball-Youtubern.

Jetzt bewerben! Sie möchten mit Ihrem Verein teilnehmen? Dann stellen Sie schon mal ein Team aus 24 Kids im Alter von 7-12 Jahren und bis zu 10 Begleitpersonen zusammen. Dann scannen Sie einfach den QR-Code und registrieren Ihren Verein für unseren Wettbewerb.

Am 15. April werden die 20 Teams ausgelost, die am Event teilnehmen dürfen.



www.sparkasse-mittelthueringen.de/fussballfieber

AUSZUG AUS DEM ANGEBOT DER KVHS



Online-Kurse zu vielfältigen Themen - kostengünstig und kurzweilig, für Sie auf unserer Homepage!

Videobearbeitung mit KI

16.04.2024, 18.00 - 19.30 Uhr, 5,00 EUR

Mein Kind stärken gegen Mobbing

23.04.2024, 18.00 - 19.30 Uhr, 5,00 EUR

Gesund wohnen - Schimmel vermeiden

16.04.2024, 18.00 - 19.30 Uhr, kostenfrei

Männergesundheit

09.04.2024, 18.00 - 19.30 Uhr, 5,00 EUR



KULTUR

Korbflechten

Im Kurs erlernen Sie grundlegende Flechttechniken und das Zusammenspiel verschiedener Materialien wie Weide, Sisal, Peddigrohr in diversen Farben und Stärken. Wir flechten in dem Kurs ein einzigartiges Objekt. Ihre Wünsche werden dabei berücksichtigt. Menschen mit Vorkenntnissen sind ebenso willkommen wie Anfänger. Verschiedene dekorative Objekte sind möglich.

Korbflechten zum Muttertag

1 Veranstaltung, Dienstag 07.05.2024, 10.00 - 12.15 Uhr, KVHS Bernhardstraße 16, Raum 1.6, 20,00 EUR

Korbflechten - Garten-Deko

1 Veranstaltung, Dienstag 07.05.2024, 13.00 - 15.15 Uhr, KVHS Bernhardstraße 16, Raum 1.6, 20,00 EUR Kathrin Heinrich

Sorbische Ostereier gestalten

Schaffen Sie unter fachkundiger Anleitung kleine Kunstwerke für Ihren Osterstrauch in Wachs-Bossier- oder Batik-Technik.

Batik-Technik

1 Veranstaltung, Montag, 18.03.2024, 17.00 - 20.00 Uhr, KVHS, Bernhardstraße 16, Raum 1.6, 12,00 EUR

Wachs-Bossier-Technik

1 Veranstaltung, Dienstag, 19.03.2024, 18.00 - 20.15 Uhr, Bernhardstraße 16, Raum 1.6, 9,00 EUR



GESUNDHEIT

Faszientraining - Beweglichkeit für den Alltag

Dieser Kurs ist für alle, die ihre Mobilität verbessern wollen. Durch Dehnübungen und das belebende Rollen mit der Faszienrolle sowie Faszienbänder wird die Geschmeidigkeit von Sehnen, Bändern und Muskeln erhalten bzw. wiederhergestellt. Die Regeneration wird unterstützt und durch das bewusste Spüren während des Übens wird die Körperwahrnehmung verbessert. Dieser Kurs ist für jedes Alter und jedes Fitnesslevel geeignet. 60,00 EUR Gruppe ab 8 Personen

15 Veranstaltungen, dienstags, 19.30 - 20.30 Uhr, ab 02.04.2024, KVHS, Bernhardstraße 16, Sportraum, EG Sabine Ast



Basis-Pflegekurs: Pflege in der Häuslichkeit

Bei Eintritt eines Pflegefalls entscheidet sich die Mehrheit der Familien, die Pflege selbst zu übernehmen. Das verdient Anerkennung. Damit die täglichen Herausforderungen in der Pflege nicht

zur Last werden, bietet die KVHS zusammen mit der AOK PLUS in Pflegekursen Hilfe und Unterstützung an. In diesem kostenfreien Angebot werden Grundkenntnisse der Pflege vermittelt. Sie erlernen Sicherheit im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen. Sie können sich mit Menschen in ähnlichen Situationen austauschen. Es sollen Folgeerkrankungen und Überforderungen in der Pflegesituation vermieden werden. Themenschwerpunkte: gesetzliche Regelungen, Hilfsmittel, Vorsorgevollmacht usw. Geeignet für Personen, die die Pflege erst begonnen haben und weiterführende Informationen benötigen

5 Veranstaltungen, mittwochs, ab 10.04.2024, 18.00 - 19.30 Uhr



SPRACHEN

Englisch Aktiv A1.1 - von Anfang an

15 Veranstaltungen, montags, ab 08.04.2024, 17.00 - 18.30 Uhr, KVHS, 90,00 EUR Gruppe ab 8 Personen Mercedes Herreria

Italienisch Aktiv A1.1 - von Anfang an

15 Veranstaltungen, donnerstags, ab 11.04.2024, 17.00 - 18.30 Uhr, KVHS, 90,00 EUR Gruppe ab 8 Personen Fabrizio de Bartolo

Spanisch Aktiv A1.1 - von Anfang an

15 Veranstaltungen, donnerstags, ab 11.04.2024, 18.40 - 20.10 Uhr, KVHS, 90,00 EUR Gruppe ab 8 Personen Fabrizio de Bartolo



ARBEIT, BERUF & DIGITALES

iPhone/iPad Teil 2 - Erste Schritte und Grundlagen - Seniorenkurs

Smartphone & Tablet (Android) Teil 2 - Erste Schritte und Grundlagen - Seniorenkurs

Diese Aufbaukurse richten sich primär an Teilnehmer <u>mit Grunderfahrungen</u> mit Apple iOS-Geräten bzw. Android Smartphones. Durchgeführt werden die Kurse von erfahrenen Referenten der Telekom-Senioren-Akademie in den Räumlichkeiten der KVHS. Tablets zu Übungszwecken bekommen Sie gestellt. Sie können aber auch Ihr eigenes Gerät mitbringen.

Je 1 Veranstaltung, 3 Unterrichtsstunden, Termine auf Anfrage, frühestens ab KW 15, gebührenfrei

Dozententeam Telekom (Seniorenakademie), KVHS Hauptgebäude, Bernhardstraße 16





Bernhardstraße 16 99510 Apolda Tel. (03644) 51 65 00

E-Mail: info@kvhs-weimarerland.de Web: www.kvhs-weimarerland.de



Treppenlifte kauft man nur beim Treppen-Profi.

Treppen sind unsere Leidenschaft, können für den ein oder anderen aber auch zum Hindernis werden. Damit Sie auch in Zukunft mühelos jede Stufe überwinden, stehen wir Ihnen kompetent zur Seite. Rufen Sie uns an!

Ihr regionaler Partner in Mühlhausen

Bäthe Treppen GmbH

Tel.: 0 36 01 - 40 84 10 www.baethe.de



Abbildungen sind Planungsbeispiele, das Aktionsangebot ist ähnlich.

Fax: 03 64 52 / 76 20 74

Mobil: 0163 / 15 29 510

99439 Am Ettersberg

E-Mail: kontakt@neo-garden.de







Unser Medikamenten-TÜV

Sie nehmen dauerhaft 5 oder mehr verschreibungspflichtige Arzneimittel ein?

Wir überprüfen Ihre Arzneimittel (verordnete und rezeptfreie) auf Risiken, unterstützen Sie bei der richtigen Anwendung und erstellen Ihnen einen übersichtlichen Medikationsplan.

Dieser TÜV wird von Ihrer Krankenkasse bezahltl

Bei Interesse machen Sie einen Termin bei unserer Apothekerin Evelyn Kaminski.



Kranichfeld, Do 14.3. Kita "Zwei-Burgen-Stadt" 15:30-18 Uhr, Rudolf-Baumbach-Str. 6

Weimar-Tröbsdorf, Fr 15.3. Festhalle

16-19 Uhr, Am Teichdamme 11

Bad Sulza, Di 19.3. Toskana Therme Conference Center 15:30-18:30 Uhr. Wunderwaldstraße 2a

Blankenhain, Fr 22.3. Förderzentrum

16-19 Uhr, Große Nonnengasse 22a

Am Ettersberg OT Wohlsborn, Do 28.3. Bürgerhaus 16:30-19 Uhr, Breitenstraße 10

Weimar-Taubach, Di 2.4, Vereinshaus

17-19:30 Uhr. Kirchplatz 6a

Bad Berka, Do 4.4, Zentralklinik "Station 33"

12-15 Uhr. Robert-Koch-Allee 9

Am Ettersberg OT Buttelstedt, Mo 15.4. Rathaus

16-19 Uhr, Markt 14a

Hopfgarten, Di 16.4. Gemeindehaus

16-19 Uhr, Alte Schulstr. 1

Facebook/blutspende123

Weimar, Mi 24.4. SBBZ Weimar "Janusz Korczak"

10-13 Uhr, Lützendorfer Str. 10

www.blutspendesuhl.de

Impressum

Herausgeber:

Kreis Weimarer Land

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin des Kreises Weimarer Land

Redaktion:

Pressestelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land Silke Schmidt

Anschrift:

Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Telefon: 03644 540-152 E-Mail: post.pressestelle@weimarerland.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Pressestelle des Landratsamtes des Kreises Weimarer Land

Erscheinungsweise:

Acht mal im Jahr, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Kreises Weimarer Land. Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 1,00 Euro beim LRA Weimarer Land, Pressestelle, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, bestellt werden.

Redaktionsschluss:

10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau Tel: 03677 2050-0, Fax: 03677 2050-21, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau Tel: 03677 2050-0, Fax: 03677 2050-21, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de





Unsere Strom- und Erdgasprodukte richten sich ganz nach Ihren Bedürfnissen. Egal ob Sie Sicherheit wünschen, sich günstige Preise längerfristig sichern und für Ihre Treue belohnt werden wollen oder einen Tarif zum Heizen mit der Wärmepumpe suchen. Bei uns finden Sie günstige Energie, die zu Ihnen passt.

Jetzt vergleichen und direkt online abschließen.











stadtwerke **energie** jena-pößneck STADTWERKE JENA GRUPPE

stadtwerke-jena.de f 💿 💆 🗈 in 🛚 🗸





